



Konformitätsbescheinigung für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen

**als anerkanntes Gütesiegel nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3
Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW)**

Allgemeines

Bildungsmaßnahmen, für die Bildungszeit beansprucht wird, dürfen nur in anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Zur Sicherung der Qualität der Bildungsmaßnahmen sieht das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) eine sogenannte Trägeranerkennung vor. Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Einrichtung im Besitz eines gültigen Gütesiegels über ein angewandtes Qualitätsmanagementverfahren ist, das zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit der Einrichtung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg anerkannt ist.

Die Liste der insofern anerkannten Gütesiegel umfasst u. a. grundlegende Qualitätsmanagementsysteme wie DIN ISO EN 9001, aber auch „branchenbezogene“ Standards und Zertifizierungen wie z.B. die DIN ISO 29990 für Bildungseinrichtungen, das Siegel AZAV aus dem Bereich der beruflichen Weiterbildung oder die DIN EN 14804 und die „Accreditation UK“ des British Councils für Sprachreisen. Eigens für den Hochschulbereich sind bislang folgende spezifische Gütesiegel anerkannt:

- die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates,
- die Institutionelle Akkreditierung des Wissenschaftsrates,
- die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems von Bildungseinrichtungen und institutionelle Akkreditierung nach §§ 22 bis 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz der Republik Österreich,
- das evalag-QM-Zertifikat (Zertifizierung wissenschaftlicher (Weiter-) Bildungseinrichtungen durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg) sowie
- die Konformitätsbescheinigung des für eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule zuständigen Ministeriums über die Einhaltung von Standards zur Qualitätssicherung, die mindestens den §§ 2, 5 und 31 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG BW) entsprechen.

Voraussetzungen der Konformitätsbescheinigung

Eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule, die eine Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem BzG BW anstrebt, kann die Qualität ihrer Bildungsarbeit über eine Konformitätsbescheinigung des für sie zuständigen staatlichen Ministeriums nachweisen, sofern die Hochschule Standards zur Qualitätssicherung ordnungsgemäß anwendet, die mindestens den Vorgaben nach §§ 2, 5 und 31 LHG BW entsprechen, und das zuständige Ministerium in der Lage ist, die Konformität mit den Anforderungen zur Qualitätssicherung zu bescheinigen.

Das heißt:

1. Die Hochschule betreibt ein funktionierendes zentrales Qualitätsmanagementsystem.
(§ 5 Absatz 1 LHG BW: *„Zur Sicherstellung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Rektorats ein Qualitätsmanagementsystem ein...“*)
2. Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems sind regelmäßig durchzuführende Eigen- und Fremdevaluationen zur Bewertung der Arbeit in den Aufgabenbereichen der Hochschule mit dem Ziel der Verbesserung der Leistungsprozesse.
(§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 4 LHG BW: *„Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen durch. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationsagentur oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen.“*)
3. Über die Ergebnisse durchgeführter Eigen- und Fremdevaluationen wird das Aufsicht führende Ministerium im Rahmen regelmäßiger Berichterstattung unterrichtet.
(§ 5 Absatz 2 Satz 5 LHG BW: *„Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.“*)

Für eine Konformitätsbescheinigung zugunsten einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb von Baden-Württemberg ist es demnach ausreichend, wenn Standards zur Qualitätssicherung zur Anwendung kommen, die mindestens den genannten baden-württembergischen Vorgaben entsprechen; nicht erforderlich ist, dass auch vergleichbare hochschulrechtliche Vorgaben bestehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Konformitätsbescheinigung staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen lediglich die Möglichkeit einräumt, die Qualität ihrer Bildungsarbeit im Verfahren zur Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem BzG BW nachzuweisen. Eine Verpflichtung des für die staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule zuständigen Ministeriums zur Ausstellung einer solchen Konformitätsbescheinigung resultiert daraus jedoch nicht.

Verfahrenshinweise zur Ausstellung und Verwendung einer Konformitätsbescheinigung

Wendet eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule Standards zur Qualitätssicherung an, die mindestens den §§ 2, 5 und 31 LHG BW entsprechen, ersucht sie das für sie zuständige Aufsicht führende staatliche Ministerium um Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Sofern das Ministerium in der Lage ist, das Vorliegen der Voraussetzungen einer Konformitätsbescheinigung zu prüfen und positiv zu bestätigen, stellt es eine Bescheinigung über die Konformität mit den genannten Standards und mit einer Gültigkeit von längstens fünf Jahren aus mit folgendem Wortlaut:

Konformitätsbescheinigung für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BzG BW:

Das [Bezeichnung des zuständigen Ministeriums] bescheinigt der/dem [Name der betreffenden staatlichen und staatlich anerkannten Hochschule] im Hinblick auf die Anerkennung als Bildungseinrichtung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) die Einhaltung von Standards zur Qualitätssicherung, die mindestens den §§ 2, 5 und 31 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) entsprechen.

Diese Konformitätsbescheinigung hat eine Gültigkeit von [Gültigkeitszeitraum von maximal fünf Jahren] Jahren. Sie kann widerrufen werden, wenn im Rahmen der Aufsicht auf der Grundlage der laufenden Berichterstattung wesentliche Beanstandungen festgestellt werden.

[Ort, Datum der Ausstellung, Unterschrift]

Die staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule reicht die Konformitätsbescheinigung mit ihrem Antrag auf Anerkennung als Bildungseinrichtung nach BzG BW beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein. Nach erfolgter Anerkennung hat sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung eine neue Konformitätsbescheinigung (oder alternativ ein anderes anerkanntes Gütesiegel im Sinne des BzG BW) nachzuweisen.

Widerruft das zuständige Ministerium eine Konformitätsbescheinigung während der Gültigkeitsdauer, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend mitzuteilen.